

## Das Landeskirchenamt

Leitungsfeld 9 - Recht & Organisation

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Superintendentinnen und Superintendenden  
Kirchengemeinden  
Verw.-Leiterinnen und Verw.-Leiter  
Kirchenkreise - Kreiskirchenämter -  
Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer  
der Ev. Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		900.03	18.11.2024

### Rundschreiben Nr. 20/2024

#### Kirchenaufsichtliche Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das wirtschaftliche Handeln ist dem kirchlichen Auftrag und dem Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit verpflichtet. Mit diesem Satz macht die, seit dem 01.01.2023 in Kraft getretene, Wirtschaftsverordnung gleich eines klar: Unser wirtschaftliches Handeln muss die Möglichkeiten schaffen, den kirchlichen Auftrag dauerhaft erfüllen zu können.

Aus den Zeiten, in denen Gelder im „Überfluss“ zur Verfügung standen, zeugen nun u. a. die zahlreichen Gebäude in den Gemeinden, die inzwischen vielfach überdimensioniert für die verbliebenen Gemeindeglieder sind und der Unterhalt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 20/2004 und wir möchten kurz und knapp die Kriterien darstellen, anhand derer das Team Vermögensaufsicht, nun auf Basis der Wirtschaftsverordnung und der Finanzwesenverordnung, das Genehmigungsverfahren ausrichtet. Noch viel mehr als je zuvor müssen wir, aufgrund geringerer finanzieller Möglichkeiten, mit Bedacht und mit dem Blick auf die Konsequenzen unserer wirtschaftlichen Entscheidungen handeln und den Weg für die künftigen Generationen bereiten.

Das Ziel des wirtschaftlichen Handelns ist es, strategisch planvoll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE) zu erhalten und zu verbessern, um den kirchlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen zu können (§ 2 Abs. 2 WirtVO). Das Rechnungswesen gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Körperschaft und bietet so die Grundlage für strategische Entscheidungen. Die strategische Ausrichtung der jeweiligen Körperschaft kann auch in Nachbarschaftsräumen, Regionalplanungsräumen, also über die unmittelbaren

- 2 -

Auskunft gibt  
Frau Pabst-Rostek  
Fon: 0521 594-563  
Fax: 0521 594-7563  
E-Mail: Christa.Pabst-Rostek@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld  
Fon: 0521 594-0  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de  
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung  
KD-Bank eG  
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12  
BIC: GENODED1DKD

Territorialgrenzen hinweg, der gemeinsamen Auftragserfüllung erfolgen. Demzufolge bedarf es einer abgestimmten Planung mehrerer Körperschaften. Dafür stehen neben den bisherigen (z. B. Personalplanungsräume) auch neue Instrumente durch das KGLEG und das ErprobG Pfarramtliche Verbindung zur Verfügung.

Die strategische Ausrichtung der Arbeit mit ihrer wirtschaftlichen Wirkung steht im Mittelpunkt. Dafür ist es erforderlich, zuerst festzulegen, was für ein Leistungsspektrum zukünftig angeboten werden soll. Anschließend muss ermittelt werden, welche Ressourcen für die Zielerreichung benötigt werden und ob die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Dabei kommt es auf Wirkungsziele an. Wir fragen also nicht mehr: „Ist diese oder jene Handlung überhaupt erlaubt?“ Sondern wir fragen: „Wie können wir das gesteckte Ziel erreichen?“ Ein solches Ziel kann beispielsweise sein, möglichst viele Kinder in der Region in Kindertagesstätten (eigenen oder von anderen betriebene) mit der guten Botschaft in Berührung zu bringen. Weiter kann es sein, ein tragbares Nutzungskonzept für eine denkmalgeschützte Kirche zu entwickeln, wobei neben der kirchlichen Eigennutzung auch die Nutzung durch Dritte ermöglicht wird.

Aus den strategischen Planungen ergeben sich somit operative Maßnahmen, die das Ziel haben, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so zu gestalten, dass das strategisch gesteckte Ziel, den kirchlichen Auftrag dauerhaft in der geplanten Weise zu verwirklichen, erreicht werden kann. Eine Gesamtkonzeption basiert auf der Feststellung der IST-Situation und legt fest, welche Schritte erforderlich sind, um den angestrebten SOLL-Zustand zu erreichen.

Mithilfe einer Kapitalflussplanung gemäß § 13 Abs. 1 FiVO und einer mittelfristige Gewinn- und Verlustplanung werden die wirtschaftlichen Auswirkungen transparent, um die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzuzeigen und drohende Ungleichgewichte oder Liquiditätsengpässe frühzeitig offen zu legen.

Zusammenfassend bedeutet dies:

Wird strategisch der wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Vgl. Projektablauf §§10, 11 WirtVO Grundsätze von Genehmigungen) unter Berücksichtigung von Kooperationen, Strukturveränderungsprozessen und Einspareffekten mit dem Ziel geplant, neben den Einnahmen aus Kirchensteuern eine zukunftsfähige und auskömmliche Ertragsituation herzustellen und zu erhalten, ist dieser Weg zu befürworten.

Mit den Besten Wünschen für das neue Kirchenjahr  
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

